

Für die Nutzung des Reisemobilstellplatzes hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 07.03.2019 folgende Benutzungsordnung erlassen:

**Benutzungsordnung
für den Reisemobilstellplatz am Schulten Holz**

1. Der ausgewiesene Stellplatz steht nur für Wohnmobile/Caravans mit eigenem WC zur Verfügung. Das Abstellen von LKW's, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen. Das Aufbauen von Zelten ist außer von angemeldeten Zeltlagergruppen nicht gestattet.
2. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
3. Im Bedarfsfalle kann der Reisemobilstellplatz in seiner Nutzung vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, (Zeltlager, Schützenfest oder sonstige Veranstaltungen) ohne dass daraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Hagen a.T.W. besteht.
4. In der Zeit von Palmsonntag bis Karsamstag einschließlich ist der Platz auf Grund des angrenzenden Kreuzweges gesperrt.
5. Die Nutzung des Reisemobilstellplatzes ist nicht kostenpflichtig.
6. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorzunehmen. Es dürfen nur Sanitärflüssigkeiten verwendet werden, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind. Das Waschen der Wohnmobile ist auf dem Reisemobilstellplatz nicht erlaubt.
7. Abfälle jeglicher Art sind ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter am Reisemobilstellplatz zu entsorgen.
8. Die maximale zusammenhängende Aufenthaltsdauer beträgt 14 Tage/Nächte. Das Reservieren oder Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
9. Hunde jeder Größe sind auf dem Platz anzuleinen. Etwaige Hinterlassenschaften sind entsprechend zu beseitigen. Hunde, die unter die Kampfhundeverordnung fallen, sind nicht erlaubt.
10. Die Nachtruhe wird von 22.00 – 07.00 Uhr festgelegt. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Reisemobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.
11. Eine gewerbliche Nutzung wird auf dem Stellplatzgelände untersagt.

12. Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nur mit zugelassenen Gerätschaften gestattet. Belästigungen der anderen Nutzer durch Feuer, Funkenflug oder Qualm sind zu vermeiden. Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlösch-Pflicht (Brandklassen A/B/C).
13. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten wie Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, usw. ist untersagt.
14. Die Gemeinde Hagen a.T.W. bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Bei ordnungswidrigem Verhalten kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
15. Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Stellplatz ist frei zugänglich und nicht bewacht. Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Gemeinde Hagen a.T.W. als Stellplatzbetreiber haftet nicht für durch Dritte oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Sturm) verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.
Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst dem Stellplatzbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Stellplatzes.

Diese Benutzungsordnung tritt am 07.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 18.10.2012 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 07.03.2019

Gausmann